

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 609 - Hermann-Albertz-Straße / Lothringer Straße / Wörthstraße -**

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 609 - Hermann-Albertz-Straße / Lothringer Straße / Wörthstraße - vom 10.08.2010 liegt nebst Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit **vom 01.10.2010 bis 02.11.2010 einschließlich** im Bereich 5-1 - Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

#### Öffnungszeiten:

|                   |                  |
|-------------------|------------------|
| Montag - Mittwoch | 8.00 - 16.00 Uhr |
| Donnerstag        | 8.00 - 17.00 Uhr |
| Freitag           | 8.00 - 12.30 Uhr |

Es liegen keine umweltrelevanten Informationen vor.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 32, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche Seite der Hermann-Albertz-Straße; westliche Seite der Wörthstraße; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 948 und 947, östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 730, 729 und 728, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 728 und östliche Seite der Lothringerstraße.

Der Rat der Stadt hat am 20.09.2010 die öffentliche Auslegung dieses Planentwurfes beschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem ausgelegten Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle vorgebracht werden.

#### Hinweise

1. Nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

2. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 20.09.2010

Der Oberbürgermeister  
Klaus Wehling

### **Ergänzende Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 609 - Hermann-Albertz-Straße / Lothringer Straße / Wörthstraße -**

Stadtplanerisches Ziel für den Innenstadtbereich von Alt-Oberhausen ist die Erhaltung und Förderung der Handelsfunktion, die vorhandene Durchmischung mit Wohnen soll dabei erhalten bleiben. Eine Anhäufung von Vergnügungsstätten, Spielhallen und ähnlichen Nutzungen würde diesen Zielen, gerade auch im Hinblick auf die vorhandene Wohnnutzung im Umfeld, wegen ihres typischen Erscheinungsbildes und der typischerweise damit verbundenen städtebaulichen und sozialen Auswirkungen entgegenstehen. Mit der Planung wird dem Anspruch an eine lebendige und angstfreie Innenstadtkultur Rechnung getragen, die auch dazu beiträgt, das Leben in der Innenstadt familienfreundlicher zu gestalten.

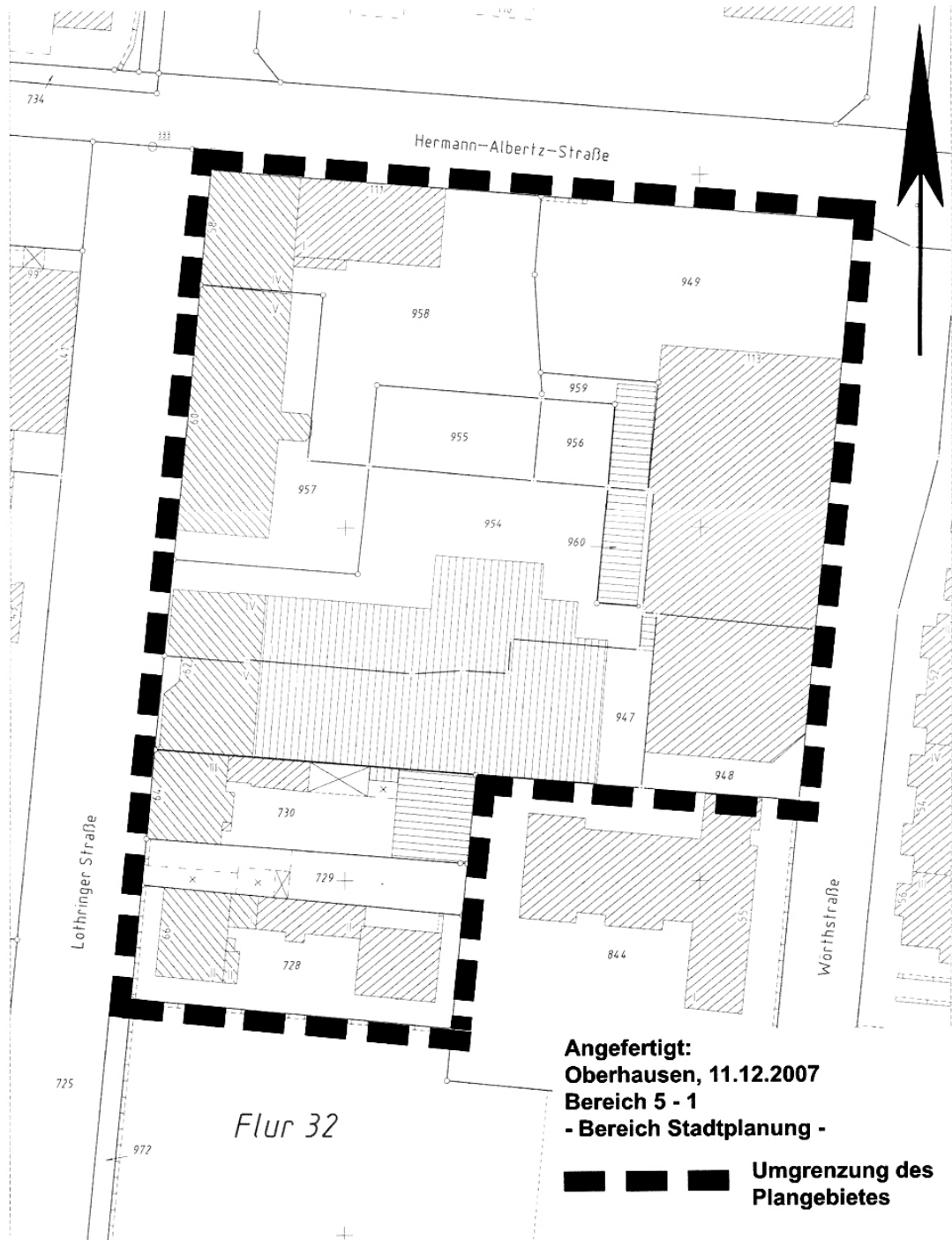
Informationen (u.a. Plan und Begründung inkl. Umweltbericht) sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 211 bis Seite 216

## Bereich des Bebauungsplans Nr. 609

- Hermann-Albertz-Straße / Lothringer Straße / Wörthstraße -



# **Bekanntmachung einer Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 117**

## **I. Satzung**

über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 117

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 17 Abs. 1 Satz 3 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW.2007, S.380) in seiner Sitzung am 20.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **Einzigster Paragraph**

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 117 vom 30.06.2009 wird um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt somit unter Abweichung des § 4 der Satzung vom 30.06.2010 spätestens am 18.09.2011 außer Kraft.

## **II. Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **III. Hinweise**

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Oberhausen, Dezernat 5, Bereich 1 – Stadtplanung, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 004) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

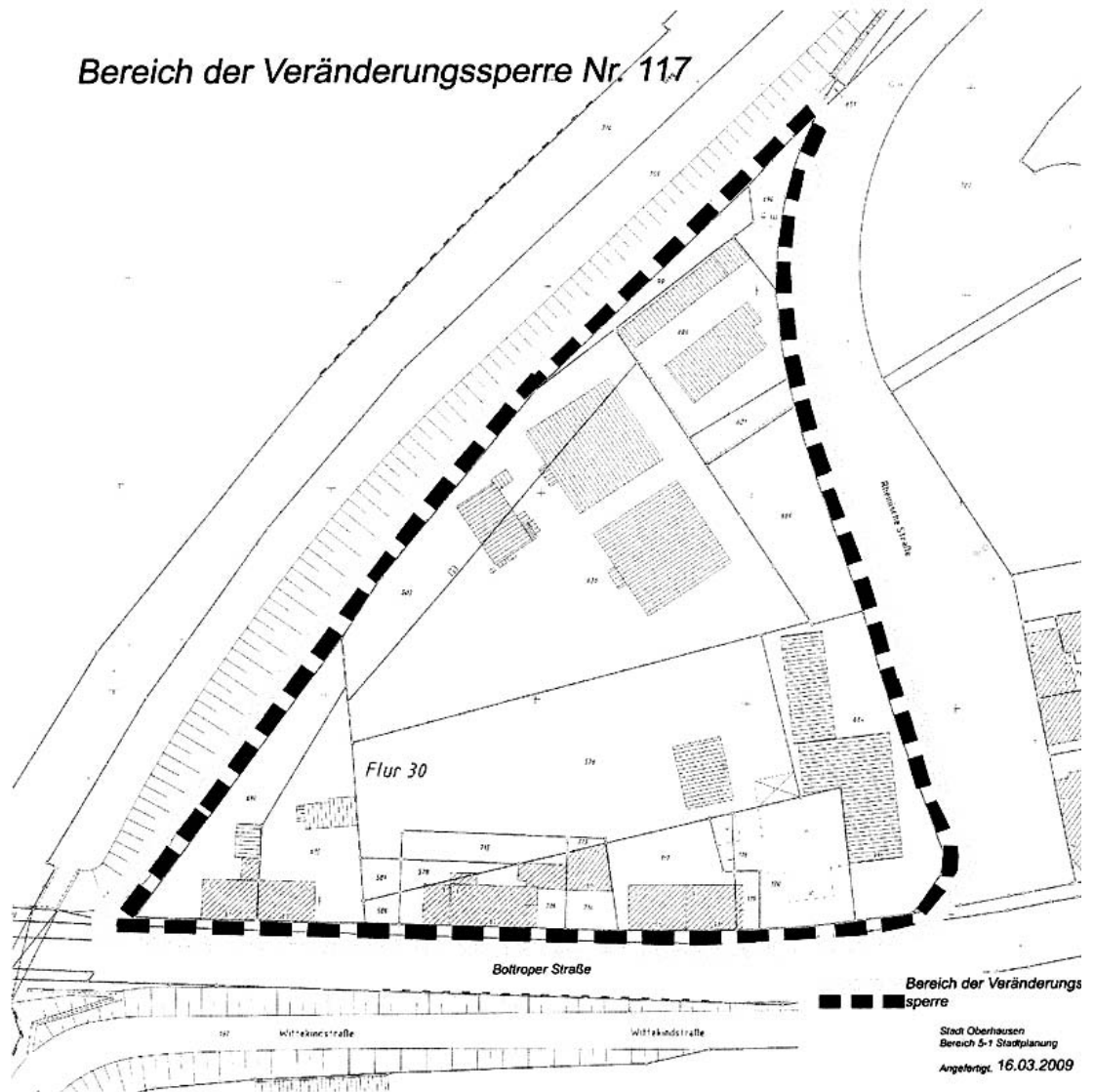
3. § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch lautet wie folgt:  
„Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

Gemäß § 18 Abs. 3 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Oberhausen beantragt.

Oberhausen, 20.09.2010

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister

*Bereich der Veränderungssperre Nr. 117*



**Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über die Aufstellung des Bebauungsplans  
Nr. 654 - Friedrich-Karl-Straße / Styrumer  
Straße -**

Der Rat der Stadt hat am 20.09.2010 beschlossen, für das im Plan des Bereichs 5-1 -Stadtplanung -, vom 26.08.2010 umrandete Gebiet, einen Bebauungsplan aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 35, und wird wie folgt umgrenzt:

Östliche Seite der Styrumer Straße; südliche Seite der Helmholtzstraße; westliche Seite der Friedrich-Karl-Straße; südliche Grenzen der Flurstücke Nr. 41, 403, 404 und 35.

Die genaue Abgrenzung ergibt sich auch aus der angefügten Übersichtsskizze.

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 -Stadtplanung-, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienststunden einsehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 654 werden folgende Hauptplanungsziele verfolgt:

- Festsetzung des Kerngebietes;
- Maßgaben für das Wohnen im Kerngebiet;
- Steuerung der Zulässigkeit von bordellartigen Betrieben, Vergnügungsstätten, Einzelhandel erotischer Artikel und ähnlicher Nutzungen.

**Hinweis**

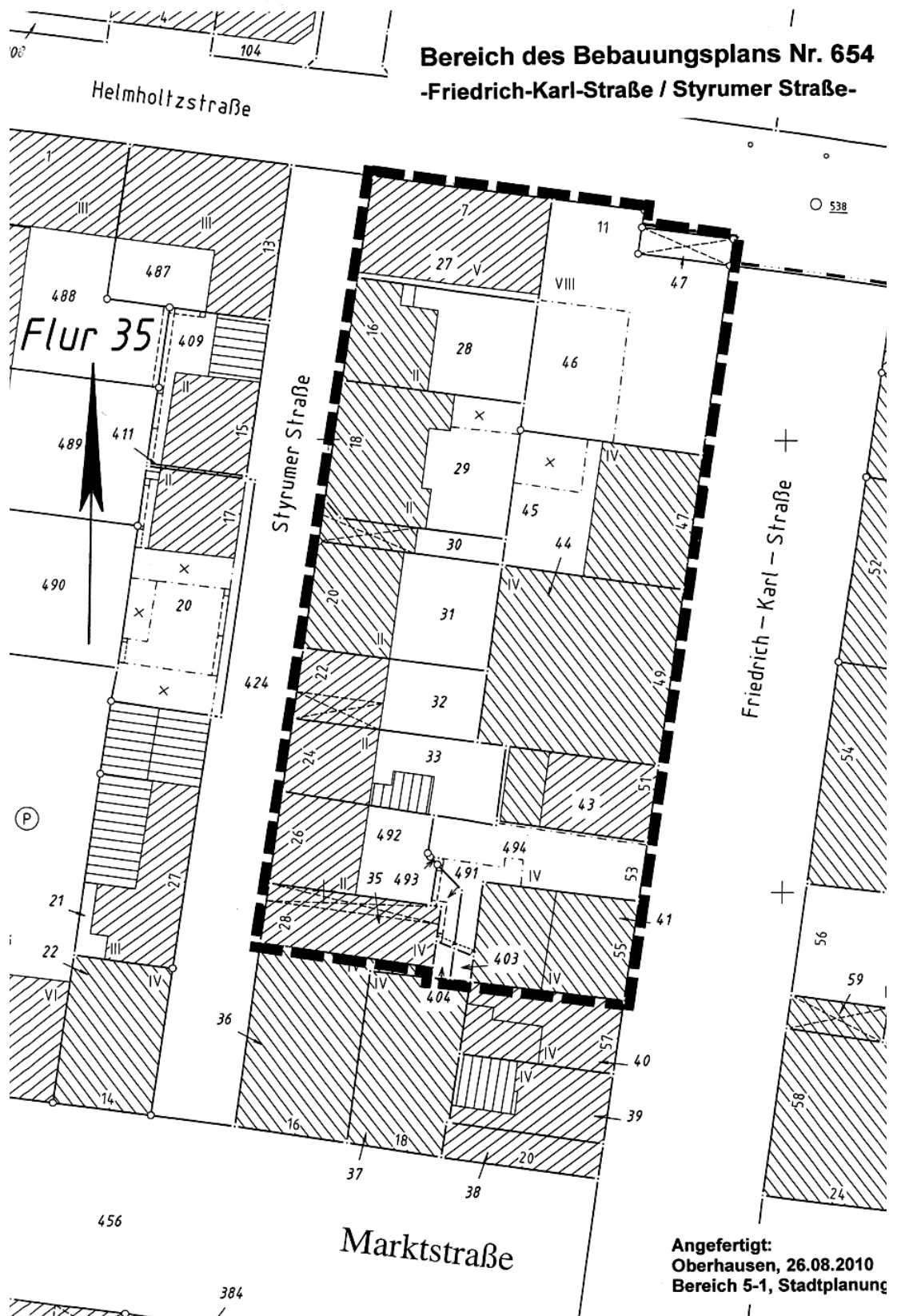
Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

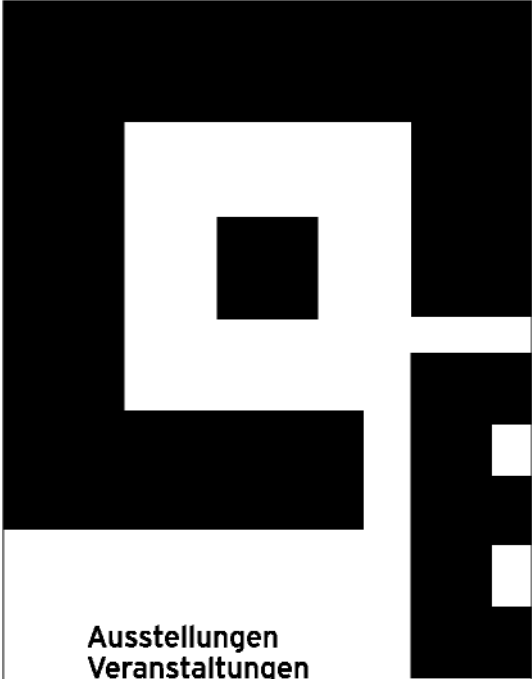
Dieses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

Oberhausen, 20.09.2010

Klaus Wehling  
Oberbürgermeister





Ausstellungen  
Veranstaltungen  
Führungen  
und mehr...

 **Bunker** Oberhausen museum

Im ehemaligen Knappenbunker  
Jetzt Bürgerzentrum Alte Heid  
Alte Heid 13 • 46047 Oberhausen  
Infos unter Telefon 0208 41249-32 oder  
[www.oberhausen.de/bunkermuseum.php](http://www.oberhausen.de/bunkermuseum.php)

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                       |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|--|
| <p>Herausgeber:<br/> Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,<br/> Pressestelle, Virtuelles Rathaus,<br/> Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,<br/> Telefon 0208 825-2116<br/> Online-Abonnement zum Jahresbezugs-<br/> preis von 16,-- Euro,<br/> Post-Abonnement zum Jahresbezugs-<br/> preis von 28,-- Euro<br/> das Amtsblatt erscheint zweimal im<br/> Monat</p> | <p><b>K 2671</b></p> <p>Postvertriebsstück</p> <p>- Entgelt bezahlt -</p> <p>DPAG</p> |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|--|



Die Artothek gibt den Benutzern die Möglichkeit, qualifizierte Kunstwerke, Grafiken und Kleinplastiken gegen geringes Entgelt (für drei Monate 9,-- Euro, für sechs Monate 18,-- Euro je Kunstwerk) auszuleihen.

Sie bietet neben eigenem Bestand Leihgaben der Ludwig Galerie Schloss Oberhausen, des Kunstvereins Oberhausen, des Arbeitskreises Oberhausener Künstler sowie Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen und Arbeiten aus der Malschule. Die Leihgaben des Arbeitskreises Oberhausener Künstler und Jahresgaben des Kunstvereins Oberhausen sind käuflich.

**Nächste Ausleihe:**  
**Donnerstag, 7. Oktober 2010**  
**Ludwig Galerie Schloss Oberhausen,**  
**Konrad-Adenauer-Allee 46**

**Auskunft:**  
Bereich 0-8 Kunst/Artothek, Tel. 0208 41249-22  
montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr



## Malschule für Kinder und Jugendliche

Die seit Februar 1967 bestehende Malschule führt unter Leitung von Künstlern und Pädagogen Kurse für Kinder ab fünf Jahren und Jugendliche im Malschulgebäude (ehemalige Styrumer Schule), Grevenstraße 36, und in den Stadtteilen durch.

Die Teilnehmer werden durch ein differenziertes Angebot verschiedenster Motive und Techniken mit der Vielfalt der bildnerischen Ausdrucksmöglichkeit bekannt gemacht.

Jeder Teilnehmer arbeitet entsprechend seinen Neigungen, Interessen und Fähigkeiten ohne Vorgabe von Aufgabenstellungen. Die Gruppenleiter stehen dabei beratend zur Seite. Es sollen keine festgesetzten Ziele erreicht werden.

Deshalb ist ein Wechsel zwischen den Gruppen ebenso wie eine Neuaufnahme während des ganzen Jahres möglich.

Eigene Tätigkeit von Kindern und Jugendlichen fördert die individuelle Bildsprache, führt zu praktischen Fertigkeiten und hilft, Kunstwerke zu betrachten und zu verstehen.

Gemeinsam geplante Vorhaben schaffen Kontakte untereinander und fördern das Sozialverhalten der Gruppe.

Vormerkungen für die Aufnahme im Herbst 2010 nimmt der Bereich 0-8 Kunst/Malschule, Tel. 0208 41249-22, montags bis freitags von 8 bis 13 Uhr entgegen.

## theater oberhausen



Will-Quadflieg-Platz 1  
46045 Oberhausen  
Telefon 0208 / 85 78 -180 und 184  
besucherbuero@theater-oberhausen.de  
www.theater-oberhausen.de